

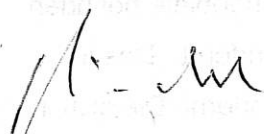
**Vollzug des BauGB und des BImSchG
Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Etzberg- 3. Abschnitt“ mit 5. Änderung des
Bebauungsplanes „Industriegebiet Etzberg“ der Gemeinde Röthlein für den Gemeindeteil
Röthlein (in der Fassung vom 02.11.2017)**

Stellungnahme

Die Gemeinde beabsichtigt das GI-Gebiet, das sich unmittelbar westlich der B 268 befindet in nordwestlicher Richtung zu erweitern. Weitere GI-Gebiete befinden sich in westlicher Richtung ca. 250 m vom Rand der Baufläche entfernt. Die nächstgelegenen Wohngebiete befinden sich in dem Gemeindeteil Röthlein in nordwestlicher Richtung ca. 420 m entfernt. Das in östlicher Richtung gelegene Wohngebiet von Schwebheim ist ca. 460 m entfernt. Die sich in westlicher Richtung an das Wohngebiet anschließende Dauerkleingartenanlage ist ca. 410 m von dem Planungsgebiet entfernt. Entsprechend der Festsetzungen sind Wohnungen für Aufsichtspersonen etc. nicht zulässig. In der Begründung wird ausgeführt, dass der Standort des Planungsgebietes aufgrund der großen Entfernung zu Wohnsiedlungen für eine Nutzung als Industriegebiet hervorragend geeignet sei. Entsprechend der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit können Umweltverschmutzungen u.a. durch Schadstoffemissionen gewerblicher Anlagen auftreten. Bezüglich möglicher Belästigungen durch Lärm würde in einem Lärmschutzgutachten die Wirkung auf die Umgebung ermittelt werden. Zum Schutz der in der Nähe liegenden Wohnnutzung würden dann Lärmkontingente festgesetzt werden. Ein Lärmschutzgutachten wurde im Rahmen dieser Beteiligung nicht vorgelegt.

Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solchen Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Bei einem Industriegebiet ist deshalb auch von den im Vergleich höchsten Lärmemissionen auszugehen. Eine überschlägige Lärmberechnung anhand der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) mit Grundlagen und Hinweisen für die Planung ergab, dass eine Ausweisung als uneingeschränktes GI-Gebiet bezüglich der Geräuschemissionen zu einer

Überschreitung der nach DIN 18005 empfohlenen Orientierungswerte während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) in den eingangs genannten Wohngebieten führen würden. Hierbei wurde von einem Schutzgrad dieser Gebiete als WA-Gebiet ausgegangen. Zusätzlich wirkt auf diese Gebiete u.a. bereits die Vorbelastung durch die vorhandenen GI-Gebiete ein. Die Lärmsituation ist deshalb durch eine schalltechnische Untersuchung eines qualifizierten Ingenieurbüros klären zu lassen. Hierbei sind sämtliche im Umkreis gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen zu berücksichtigen. Auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung ist zur Vermeidung erheblicher Belästigungen in der umliegenden schutzbedürftigen Nutzung (Wohngebiete, Dauerkleingartenanlage) eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 („Geräuschkontingentierung“) für die einzelnen Flächen des Planungsgebietes vorzunehmen, die dann auch in dem Bebauungsplan festzusetzen ist. Die von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen ausgehenden oder nach Bebauungsplan möglichen Geräusche, die auf die jeweiligen Immissionsorte einwirken, sind dabei zu berücksichtigen.



Riedel

BRin